Wien, Donnerstag den 28. Februar 1878. XI. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Begriff des Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer — (in Auslegung des XV. Artikels des Gesetzes vom 5. März 1862). Von Josef Krzepela.
A limine-Abweisungen von Beschwerden durch den k. k. Verwaltungsgerichtshof in Gemäßheit § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875. Von Dr. Ernst Baron Exterde. — I. Freies Ermessen der politischen Behörde bei Bestätigung des Jagdpächters oder Jagdaufsehers. — II. Freies Ermessen der politischen Behörde bei Verfügungen in Gemäßheit des § 77 des tirol. Wasserrechtsgesetzes.
Mittheilungen aus der Praxis:
Zur Frage des augenblicklichen Unterstützungsbedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes.
Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.
Personalien.
Erledigungen.

Begriff des Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer — (in Auslegung des XV. Artikels des Gesetzes vom 5. März 1862).

Von **Josef Krzepela.**

Den Anlaß zu diesem Aufsatze bot uns die bezüglich der Umlegung und Einhebung der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer in ihren Erkenntnissen schwankende und eines leitenden Princips entbehrende Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere aber die in einem Erkenntnisse über den Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer aufgestellte Begriffsauffassung, welche das Wesen der Verzehrungssteuer als einer indirecten Abgabe nicht berücksichtigt und auch dem gesetzlichen Sprachgebrauche nicht entspricht.

In einem Falle hat der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der im XV. Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl., beziehungsweise im § 86 der Gemeindeordnung für Böhmen, festgestellten Bestimmung, daß durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden dürfe, zu Recht erkannt [1]), daß ein Gemeindezuschlag umgelegt lediglich auf das in der Gemeinde erzeugte Bier, insofern es daselbst consumirt wird, ohne daß dieser Zuschlag sich auch auf das in die Gemeinde von außen gebrachte und daselbst consumirte Bier erstrecke, unstatthaft sei.

In einem anderen Falle wieder hat der Verwaltungsgerichtshof, auf Grund der weiteren Bestimmung des genannten Gesetzesartikels, resp. auf Grund der mit dieser Bestimmung gleichlautenden Anordnung des § 81 der Gemeindeordnung für Galizien, daß zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, ein Landesgesetz erforderlich sei, zu Recht erkannt [2]), daß ein Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dessen Einhebung nur bei der Einfuhr der gedachten Getränke in die Gemeinde möglich ist, in die Kategorie der nur im Landesgesetzgebungswege zu bewilligenden Abgaben falle [3]).

Es ist also, der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gemäß, nur diejenige Gemeinde, in deren Gebiete eine die Verzehrungssteuer entrichtende Bierbrauerei, beziehungsweise eine Branntweinbrennerei — und zwar nicht etwa eine kleine Brennerei, sondern „eine dem allgemeinen Bedürfnisse dienende Erzeugungsstätte von Spirituosen" — besteht, den Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bis zu dem in der Gemeindeordnung bestimmten Ausmaß in eigenem Wirkungskreise umzulegen befugt, dabei aber auch verpflichtet, diese Gemeindeumlage nicht nur von denjenigen Getränken, die in der Gemeinde erzeugt und daselbst consumirt werden, sondern auch von jenen Getränken, die, außerhalb der Gemeinde erzeugt und versteuert, in dieselbe zum Verbrauche eingebracht werden, einzuheben.

Jene Gemeinde hingegen, in deren Gebiete keine Erzeugungsstätte von Bier oder Spirituosen sich befindet, darf, nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, die Umlage von den genannten Getränken nur kraft eines speciellen Landesgesetzes einheben. Diese seine Ansicht motivirt der Verwaltungsgerichtshof nachstehends: „Da die Verzehrungssteuer von dem in einer solchen Gemeinde zum Verbrauch gelangenden Biere und Branntwein außerhalb dieser Gemeinde bei der Erzeugung eingehoben wird, so ist die Einhebung der Auflage als Zuschlag zur Verzehrungssteuer nicht möglich. Sobald diese Auflage nicht mit der Steuer, nach den für die Entrichtung der letzteren geltenden Bestimmungen, von den hiezu verpflichteten Personen und aus Anlaß der hiezu verpflichtenden Handlungen, sondern erst in einem der Erzeugung nachfolgenden Zeitpunkte, nach anderen Bestimmungen, von anderen Abgabspflichtigen und bei anderen Handlungen als der Erzeugung, nämlich bei der Einfuhr eingehoben wird, hat sie nicht die Natur eines Zuschlages, sondern sie wird zu einer in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Abgabe, wozu ein Landesgesetz erforderlich ist."

Es liegt ein offenbarer Widerspruch darin, daß man eine und dieselbe Gemeindeauflage in dem einen Falle als eine in die

[1]) Budwinski: Sammlung der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 27.

[2]) Ebenda Nr. 136.

[3]) Die beiden im XV. Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862 enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen fanden wörtlich in alle Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer Eingang, weßhalb die Consequenzen, die im vorstehenden Aufsatze aus den beiden Erkenntnissen gezogen werden, ob zwar das eine Erkenntniß einen speciellen Fall in Böhmen und das andere in Galizien behandelt, gleichmäßig alle Gemeindeordnungen betreffen.

Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörige Abgabe und in dem anderen Falle als einen Zuschlag zur Verzehrungssteuer gelten, daß man dieselbe der einen Gemeinde nur auf Grund eines Landesgesetzes und der anderen Gemeinde in eigenem Wirkungskreise einheben läßt, daß man ein Mal die Einhebung dieser Auflage und das andere Mal die Unterlassung dieser Einhebung als Gesetzesverletzung erklärt.

Will man nun diesen Widerspruch lösen, und will man nicht der in einer Gemeinde befindlichen Erzeugungsstätte von Bier und Branntwein die wunderbare Wirkung beimessen, die von diesen Artikeln bei der Einfuhr in die Gemeinde eingehobene, ansonst in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörende Abgabe in einen Steuerzuschlag umwandeln zu können, so gelangt man zu der Alternative: entweder dürfe der Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer von den Verbrauchsartikeln als solcher auf die anderwärts erzeugten und in die Gemeinde eingebrachten Artikel nicht erstreckt werden, oder es sei die Begriffsbestimmung des Zuschlags welche diese Erstreckung unmöglich macht, unrichtig und gesetzwidrig.

Im ersteren Falle würde man die Gesetzesbestimmung verletzen, welche dahin geht daß durch den Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer bloß die Preiserhöhung der damit getroffenen im Gemeindegebiete verbrauchten Verkaufsartikel bewirkt, die Absatzverhältnisse der Producenten dieser Artikel aber in keiner Weise berührt werden. Dies bezweckt nämlich die Anordnung, daß durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden dürfe. Dieser Anordnung wird aber nur dann Genüge geleistet, wenn das gesammte Bier und der gesammte Branntwein, überhaupt die dem Gemeindezuschlage unterworfenen Verbrauchsartikel, insoweit dieselben im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangen, mögen sie von in- oder auswärtigen Producenten bezogen werden, dem Gemeindezuschlage gleichmäßig unterzogen werden. Denn nur in diesem Falle werden die Consumenten genöthigt, die Gemeindeauflage im Preise der betreffenden Verbrauchsartikel zu entrichten und die Producenten in der Lage sein, den von ihnen etwa vorschußweise entrichteten Gemeindezuschlag auf den Preis der im Gebiete der betreffenden Gemeinde abgesetzten Artikel zu schlagen. Wenn man hingegen die Producenten, welche in der Gemeinde die von dieser Gemeinde versteuerten Verbrauchsartikel absetzen, in Bezug auf die Gemeindeauflage ungleichmäßig behandeln von dem einen Erzeuger diese Auflage abfordern, dem anderen aber dieselbe nachsehen würde, so müßte, wie der Verwaltungsgerichtshof treffend bemerkt, der erstere Erzeuger, um die Concurenz mit dem letzteren bestehen zu können, den Zuschlag ohne Erhöhung des Preises aus Eigenem entrichten, denn wollte er dies nicht thun und erhöhte er den Preis so möchten die Consumenten das wohlfeilere Product von dem anderen Erzeuger beziehen; wodurch offenbar die Production dieses ersteren Erzeugers und der Verkehr seines Erzeugnisses mit dem Gemeindezuschlage getroffen würde.

Daraus ergibt sich nun von selbst, daß der Begriff des Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer so aufgefaßt werden müsse, daß derselbe auch die gleichartige Auflage von den anderwärts erzeugten und in die Gemeinde zum Verbrauche gebrachten Verzehrungssteuer-Artikeln, nämlich von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Fleisch [4]) umfassen könne.

Der vom Verwaltungsgerichtshofe aufgestellte Begriff des Zuschlags zur Verzehrungssteuer ist also nicht nur deßhalb unrichtig, weil derselbe der Bestimmung des Gemeindegesetzes über den Umfang dieses Zuschlags widerspricht, sondern auch deßwegen, weil derselbe bei dem äußeren Momente der Steuerentrichtung seitens derjenigen Gewerbsparteien, die dem Staate diese Steuer lediglich vorschießen, stehen bleibt und die eigentlichen indirecten Steuerpflichtigen, nämlich die Verzehrer, ganz außer Acht läßt, überhaupt den Zuschlag zur Steuer nicht aus dem Wesen der Steuer selbst hebt.

Das Wesen der Verzehrungssteuer als einer indirecten Abgabe besteht darin, daß die Gewerbsparteien, welche diese Abgabe dem Staate vorschießen, dieselbe auf den Preis der mit der Steuer getroffenen Verbrauchsartikel derart schlagen, daß allerletzt die Zehrer als die eigentlichen Abgabspflichtigen diese Steuer dem Staate indirecte im Preise dieser Artikel entrichten. Die von dem Erzeuger entrichtete Verzehrungssteuer bleibt nur insoweit und insolange eine wirkliche Verzehrungssteuer, als ihm die Möglichkeit gegeben wird, diese Steuer auf die Zehrer zu überwälzen, so, daß mit eben dieser Möglichkeit der Begriff der Verzehrungssteuer — so auch des Zuschlags zu derselben — steht und fällt. [5])

Gesetzt demnach den Fall, es werde bei einer in der Gemeinde befindlichen Bierbrauerei der Gemeindezuschlag nicht lediglich von jenem Bier, welches im Gemeindegebiete verbraucht wird, sondern von dem ganzen erzeugten Bierquantum eingehoben, — ja gesetzt selbst den Fall, es werde zwar bloß das im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangende Bier mit dem Zuschlage getroffen, es werde aber das von auswärts in die Gemeinde eingebrachte Bier diesem Zuschlage nicht unterzogen, so wird eine derart eingehobene Abgabe, trotzdem, daß selbe „mit der Steuer, nach den für die Entrichtung der letzteren geltenden Bestimmungen von der hiezu verpflichteten Person und aus Anlaß der hiezu verpflichtenden Handlung" eingehoben wird, die Natur eines Zuschlags zur Verzehrungssteuer einbüßen und zu einer den Bierbrauer selbst treffenden directen Productionsauflage werden, indem der Bierbrauer diese Auflage, ohne dieselbe im ersteren Falle auf die auswärtigen und im letzteren Falle auf die in der Gemeinde weilenden Zehrer überwälzen zu können, aus Eigenem entrichten müßte.

Besteht nun das wesentliche Merkmal des Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer nicht etwa darin, daß derselbe mit der Steuer von derselben Gewerbspartei eingehoben, sondern darin, daß durch denselben bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete getroffen werde, so gestaltet sich dieser Zuschlag zu einer in Percenten zur Verzehrungssteuer ausgedrückten, von den der letzteren unterliegenden Verbrauchsartikeln derart nach den zu diesem Zwecke erlassenen Bestimmungen [6]) einzuhebenden Gemeindeauflage, daß durch dieselbe bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werde.

Wenn man aber den Begriff des Gemeindezuschlags zur Verzehrungssteuer derart auffaßt, so wird man keinen Anstand nehmen, auf Grund der durch die einzelnen Gemeindeordnungen getroffenen Bestimmungen, daß die Gemeinden bis zu einem gewissen Ausmaß den Zuschlag zur Verzehrungssteuer in eigenem Wirkungskreise beschließen und einheben dürfen, dieses Befugniß einer jeden Gemeinde in Bezug auf die in ihrem Gebiete zum Verbrauche gelangenden, der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel einzuräumen.

A limine-Abweisungen von Beschwerden durch den k. k. Verwaltungsgerichtshof in Gemäßheit § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875. *)

Von Dr. **Ernst** Baron **Exterde.**

I.

Freies Ermessen der politischen Behörde bei Bestätigung des Jagdpächters oder Jagdaufsehers.

Mit Erlaß vom 25. October 1877, Z. 12.104, hat das k. k. Ackerbauministerium dem Ministerialrecurse des Adalbert K. gegen die Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei wegen verweigerter Bestätigung als Pächter, beziehungsweise als fachkundiger Jagdaufseher der

---

[4]) Vom Wein wird die Verzehrungssteuer erst bei dem Ausschanke desselben, also bei einem der Einfuhr in die Gemeinde nachfolgenden Momente, eingehoben.

[5]) Diese Ansicht über die Natur der Verzehrungssteuer und des Zuschlags zu derselben hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 13. December 1876, Z. 462 (Budwinski: Sammlung ꝛc. Nr. 14) mit nachfolgenden Worten ausgesprochen: „Die Verzehrungssteuer sammt dem auf selbe gelegten Gemeindezuschlage soll nach der Absicht des Gesetzes nicht jene Gewerbspartei, welche die Abgabe an die öffentliche Casse entrichtet, sondern mittelbar die Consumenten treffen, welche den der Abgabe unterliegenden Artikel verzehren; die Abgabe muß daher von der steuerpflichtigen Partei auf solche Weise gefordert werden, daß es ihr möglich ist, den Absatzpreis mit Rücksichtnahme auf die von dem Objecte zu entrichtende Abgabe zu regeln."

[6]) Zu diesen Bestimmungen gehören namentlich die auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 1. Februar 1831, Z. 2355 und der allerhöchsten Entschließung vom 14. August 1835 erlassenen Provinzialgesetze. Alle diese Gesetze, die zur Bezeichnung der Gemeindeauflage von den in die Gemeinde eingeführten Verzehrungssteuerartikeln schlechtweg den Ausdruck „Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer" gebrauchen, liefern den Beweis, daß die von uns vertretene Deutung des Wortes „Zuschlag zur Verzehrungssteuer" auch dem gesetzlichen Sprachgebrauche entspreche.

*) Vgl. Nr. 46, S. 182, Jahrgang 1877 dieser Zeitschrift.

Gemeindejagd von D. keine Folge gegeben, „da Adalbert K. nach den gepflogenen Erhebungen während seines bisherigen Jagdpachtes die Jagd durch seine mit Waffenpässen nicht versehenen Knechte ausüben ließ und wiederholt in Gesellschaft von mit Waffenpässen nicht versehenen Personen auf der Jagd betreten wurde, übrigens auch an so hochgradiger Kurzsichtigkeit leidet, daß er nicht im Stande ist, die Jagd selbst auszuüben und auch die Eignung zum Jagdpächter oder Jagdaufseher nicht besitzt."

Dawider ergriff Adalbert K. die Beschwerde beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch unterm 21. Jänner 1878, Z. 96, eröffnet: „daß diese Beschwerde in der Erwägung, daß die Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, die Bedingungen nicht feststellt, unter welchen Jagdpächter, die nicht gelernte Jäger sind, als fachkundige Jagdaufseher zu bestellen sind, daß nach § 14 dieser Verordnung die politische Behörde eine solche Bestellung wohl vornehmen kann, die Ertheilung der Bewilligung aber in ihr freies Ermessen gestellt ist, nach § 3 lit. e und § 21 des Gesetzes vom 25. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werde".

II.

Freies Ermessen der politischen Behörde bei Verfügungen in Gemäßheit des § 77 des tirol. Wasserrechtsgesetzes.

Im Juli 1877 brachte der Hausbesitzer Josef Schl. bei dem Stadtmagistrate in B. die Beschwerde vor, daß seine Hausnachbarin Anna St. in ihrem Hofraume eine Senkgrube habe, welche so mangelhaft sei, daß sie fast jedes Jahr — insbesondere bei starkem Regen — ausbreche und überlaufe, dadurch aber seinen Keller einige Schuh unter Wasser setze. Dies sei auch jetzt wieder geschehen und man könne deutlich wahrnehmen, daß das Wasser durch die Mauer aus der Senkgrube hereinfließe. Der Beschwerdeführer bat um eine Localerhebung und sohinige Abhilfe. Es wurde die Localerhebung gepflogen und erklärte bei derselben Schl., daß er gern bereit gewesen wäre, die zur Beseitigung des Uebelstandes erforderlichen Maurer- und anderen Arbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen allein Anna St. habe es abgelehnt und so bitte er nunmehr, dieselbe zu verurtheilen, die Arbeiten durch von ihm zu bestellende Arbeiter und auf seine Kosten und Gefahr ausführen zu lassen.

Nach Einvernehmung der Sachverständigen erkannte die erste Instanz (Stadtmagistrat B.):

„Im Grunde der §§ 76, 77 Wass.-G. wird entschieden: Anna St. ist schuldig zu dulden, daß Josef Schl. auf seine Gefahr und Kosten und durch von ihm zu bestellende Arbeiter seine an den St.'schen Hofraum grenzende nördliche Hausmauer genau untersuchen und zu diesem Behufe im St.'schen Hofe auch die erforderliche Breite und Tiefe ausgraben lasse, daß ferner zur Ausführung der Mauerreparaturarbeiten der St.'sche Hofraum von den Arbeitern betreten und daß in demselben die Ab- und Zufuhr, so wie die Ablagerung und Bereitung der nöthigen Materialen erfolge. Josef Schl. ist schuldig, die Reparaturarbeiten mit möglichster Schnelligkeit und Solidität auszuführen und den Hofraum der Anna St. wieder in den früheren Zustand zu versetzen, unbeschadet der Ersatzansprüche dieser letzteren wegen eines etwaigen aus der Vornahme dieser Arbeiten ihr erwachsenden Schadens."

Gegen diese Entscheidung recurrirte Anna St. bei der Statthalterei und machte geltend, daß im vorliegenden Falle die politischen Behörden nicht competent seien.

Allein die zweite Instanz verwarf in einer ausführlichen Entscheidung die Einrede der Incompetenz und erklärte mit Hinblick auf § 10 Absatz 3 des Wass.-G. die Angelegenheit als eine nach Maßgabe des Wasserrechts der Aburtheilung der politischen Behörden unterliegende. Gleichzeitig bestätigte die Statthalterei die erste Entscheidung in technischer Beziehung.

Nun wurde der Ministerialrecurs eingebracht in welchem gebeten ward: 1. Den J. Schl auf den Civilrechtsweg zu verweisen; 2. eventuell den mangelhaften Augenschein zu ergänzen, zur Vorlage der Baupläne und zur Vernehmung der Anrainer eine neuerliche Verhandlung anzuberaumen.

Allein das Ackerbauministerium fand unterm 20 October 1877, Z. 11.048, dem Ministerialrecurse gegen die Entscheidung der Statthalterei, betreffend die Abhaltung des aus dem Hofe der Anna St. in den Keller des Josef Schl. eindringenden Wassers, keine Folge zu geben.

Nunmehr wendete sich Anna St. mit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof endlich hat am 7. Jänner 1878, Z 1791. „die Beschwerde der Anna St. gegen die Entscheidung des Ackerbauministeriums betreffend die Verkehrungen zur Sicherung der Hausmauer des Josef Schl. gegen das aus dem Hofe der Beschwerdeführerin eindringende Wasser nach den §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren abgewiesen, weil die angefochtene von der Statthalterei und dem Ackerbauministerium nicht behobene Verfügung der Gemeindebehörde lediglich als eine in Handhabung der Baupolizei aus öffentlichen Rücksichten getroffene Anordnung sich herausstellt, bei welcher die genannte Gemeindebehörde beim Mangel einer ihr diesfälliges Vorgehen beschränkenden oder regelnden Bauordnung nach freiem Ermessen vorzugehen hatte".

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage des augenblicklichen Unterstützungsbedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatsgesetzes. *)

Oswald H., 52 Jahre alt, Schneider, zuständig in der Gemeinde S., Bezirk V. in Kärnten, stellte sich am 5. März 1877 bei der Bezirkshauptmannschaft G. mit der Angabe vor, daß er beim Schneidermeister in der Gemeinde L. in Arbeit gestanden war und sich gegenwärtig seit 8 Tagen in G. befinde, da er wegen eines anhängigen Lohnstreites hier verweilen müsse. Er habe kein Geld zur Heimreise und bitte, daß ihm ein solches von der Gemeindevorstehung G. auf Rechnung seiner Heimatsgemeinde gegeben werde. Das hierüber aufgenommene Protokoll wurde von der Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde G. zur Amtshandlung nach § 28 des Heimatgesetzes übermittelt und hat diese Gemeinde dem Oswald H. einen Reisevorschuß, eventuell Unterstützung von 5 fl. vorgestreckt.

Die im Wege der Bezirkshauptmannschaft V. zum Ersatze dieses Betrages aufgeforderte Heimatsgemeinde S. verweigerte diesen Ersatz, weil nicht angenommen werden könne, daß die Nothwendigkeit zur Verabfolgung einer Unterstützung, beziehungsweise ein augenblickliches Bedürfniß im Sinne § 28 H. G. vorhanden war, da Oswald H. weder krank, noch auch gezwungen gewesen sei, sogleich in seine Heimat zurückzukehren, woselbst er übrigens noch nicht eingelangt sei. Oswald H. sei ein Mann von 52 Jahren und von starkem Körperbau, der sich auch durch Taglöhnerarbeit weiter helfen konnte, daher auch bei ihm die Voraussetzung des § 26 des H G (Armenversorgung) nicht eintrete.

In der hierüber abgegebenen Gegenäußerung sagte die Gemeinde G., daß H. bezüglich eines Lohnstreites mit seinem gewesenen Dienstgeber sich durch 8 Tage in G. aufhalten mußte und während dieser Zeit beim Gastwirth N. in Kost und Quartier stand, und die gewiß nicht hohe Zeche von 4 fl. 43 kr. machte, welche er nicht hätte bezahlen können; von den 5 fl. seien ihm nur wenige Kreuzer zur Heimreise geblieben; die Gemeindevorstehung habe den Betrag pr. 5 fl. über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft in G. vorgeschossen.

Die Bezirkshauptmannschaft V. entschied hierauf unterm 3. Mai 1877, daß sie dem Ansuchen der Gemeinde G. um Einbringung des fraglichen Unterstützungs- beziehungsweise Reisevorschußbetrages von der Heimatsgemeinde S. nicht entsprechen könne. Gründe: „Das augenblickliche Bedürfniß nach § 28 H. G. kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag. Bei Oswald H. muß jedoch dies in Abrede gestellt werden; denn derselbe war zur Zeit der Bewerbung um Unterstützung nicht krank, sondern hielt sich wegen seiner eigenen Lohnstreitigkeit durch 8 Tage in G. auf und war als kräftiger, 52jähriger Mann und als gelernter Schneider vollkommen in der Lage, sich nöthigen Falles als Taglöhner den Unterhalt während seines Auf-

*) Man vergl. die Mittheilungen in Nr. 3 auf S. 10 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift.

enthaltes in G. zu verdienen. Auch war H. durch Nichts zur Heimreise gezwungen und würde auch ohne Unterstützung nach Hause gekommen sein; denn wie die Gemeindevorstehung von G. selbst angibt, hat H. die 5 fl. zur Bezahlung seiner durch 8 Tage gemachten Zechschuld von 4 fl. 43 kr. verwendet. Nachdem aber die Intention des § 28 H. G. gewiß nicht dahin gehen kann, daß die zuständige Ortsgemeinde gehalten sei, Zechschulden arbeitsscheuer Gemeindeangehöriger zu zahlen, so erscheint der fragliche Anspruch der Gemeinde G. im Sinne des § 28 H. G. vollkommen unbegründet".

Dagegen recurrirte die Gemeinde G. an die kärntnerische Landesregierung; sie führte die bereits früher geltend gemachten Umstände an und wies darauf hin, daß im Monate März keine Arbeit zu bekommen sei, da selbst Dienstgeber um diese Zeit Dienstboten entbehren könnten, wenn sie selbe nicht im Mai und bis in den Herbst benöthigen würden, wo dann auch Taglöhner Arbeit finden. Die Gemeinde bat daher um Aufhebung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung und Verpflichtung der Gemeinde S. zum fraglichen Ersatze.

Die Landesregierung ersuchte die k. k. Bezirkshauptmannschaft G. um möglichste Klarstellung der Angelegenheit. Dieselbe gab mit Note vom 9. Juli 1877 an, daß H. von seinem Arbeitsgeber am 25. Febr. 1877 wegen einer Controverse plötzlich entlassen wurde, jedoch hoffte, bei der von der Bezirkshauptmannschaft wegen Entfernung des Dienstortes erst am 5. März vorgenommenen Lohnstreitverhandlung seinen Lohnanspruch durchsetzen zu können. Bei dieser Verhandlung habe sich herausgestellt, daß der Dienstherr zur sogleichen Entlassung des H. berechtigt war und diesem daher nur ein Lohnrückstand von 1 fl. 50 kr. gebühre, welchen er auch sogleich erhielt. Schon aus der rückständigen Lohnforderung müsse entnommen werden, daß H. vollständig ohne Mittel in G. sich aufhalten mußte. Derselbe konnte sich während dieses Aufenthaltes auch nichts verdienen, da das Angebot von Arbeitskräften wegen der vielen zugereisten Arbeiter und Handwerker, welche fast alle ohne Verdienst weiter reisen mußten, ein ungewöhnlich großes war. H. mußte auf Credit leben und benöthigte daher dringend und momentan eine Aushilfe, um weiter zu kommen. Die gemachte Zeche müsse als bescheiden bezeichnet werden.

Die Landesregierung erkannte hierauf ddo. 27. Juli 1877 unter Behebung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft V., daß die Gemeinde S. den fraglichen Ersatz zu leisten habe, „weil durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen constatirt ist, daß H. in augenblicklicher unverschuldeter Nothlage sich befand und demselben der Unterstützungsbetrag über ausdrücklichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft G. und auf Grund des § 28 H. G. erfolgt wurde und die Gemeinde G. auf Grund eben dieses Paragraphes den Ersatz von der Heimatsgemeinde anzusprechen berechtigt, diese aber den Ersatz zu leisten schuldig ist."

Im Ministerialrecurse bemerkte die Gemeinde S., daß den Gemeinden bedeutende Kosten durch arbeitsscheue, schlecht beleumundete Leute erwachsen würden, wenn es bekannt werde, daß auch Zechschulden von den Heimatsgemeinden beglichen werden müssen, welche Auslegung der § 28 nicht zulasse.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 25. September 1877, Z. 12.271 dem Recurse der Gemeinde S. Folge zu geben und unter Behebung der Entscheidung der Landesregierung jene der ersten Instanz wieder in Kraft zu setzen befunden. „in der Erwägung, daß der unwidersprochen arbeitsfähige Oswald H. die fragliche Unterstützung deßhalb beansprucht, beziehungsweise erhalten hat, um den Ausgang des gegen seinen früheren Dienstherrn anhängigen Rechtsstreites abwarten zu können, daher nicht jene Nothwendigkeit vorlag, um dieselbe als eine einem Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 Gem. Ges. zu gewährende Unterstützung ansehen zu können". M.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Recurs gegen die Anordnung neuer Erhebungen.

Gegen eine Entscheidung der zweiten Instanz, wodurch zur Klarstellung eines Gegenstandes Erhebungen angeordnet werden, welche zu einer Abänderung der Entscheidung der ersten Instanz führen können, ist ein Recurs von Seite jener Partei, welche durch die Abänderung benachtheiligt werden kann, in der Richtung zulässig, daß die angeordneten Erhebungen nicht nothwendig waren, und die Entscheidung der ersten Instanz zu bestätigen sei.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 18. Februar 1877, Z. 14.976.

Bedingungsweiser Erlag des Schätzwerthes bei der Expropriation.

Der unter Verwahrung gegen die Auszahlung erfolgte Erlag des gerichtlichen Schätzwerthes des zu expropriirenden Grundstückes ist im Sinne des § 9 lit. c des Gesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl. und der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1872, Nr. 39 R. G. Bl. als eine zur Benützung der abgetretenen Grundstücke berechtigende Entschädigungsleistung nur dann anzusehen, wenn zur Verwahrung gegen die Auszahlung rechtmäßige Gründe vorliegen; als ein solcher Grund ist es aber nicht anzusehen, daß der zu expropriirende Grundbesitzer nebst dem Schätzwerthe für das Grundstück auch noch andere Ansprüche gestellt hat.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. Juli 1874, Z. 7106.

Einsprüche gegen Concessionen zur Wasserbenützung.

Die gegen eine projectirte Wasseranlage erhobene Einwendung, daß dieselbe Gefährdungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums verursache, ist nicht auf den Rechtsweg zu verweisen, sondern von der politischen Behörde zu erledigen. Derlei Einwendungen sind von der politischen Behörde zurückzuweisen, falls sie ungegründet sind, im anderen Falle sind die entsprechenden Schutzmaßregeln, Uferversicherungen u. dgl. zur Beseitigung der Gefahren aufzutragen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 23. Februar 1877, Z. 14.938.

Verlegung von Weganlagen im Interesse der Wasserbenutzung.

Um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, insbesondere um die nöthige Triebkraft bestehender Werke durch anderweitige Maßregeln nicht zu beeinträchtigen, können auch Aenderungen an bestehenden Weganlagen, insoweit dabei der Zweck der Weganlage nicht leidet, oder sonstige sachgemäße Aenderungen oder Herstellungen an den Liegenschaften dritter Personen, Aufführung von Dämmen u. dergl. gegen angemessene Entschädigung begehrt werden.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. März 1877, Z. 3089.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe des Ministerrathspräsidiums Philipp Ritter v. Zaleski das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der Finanzdirection in Triest Josef Pavesch bei dessen Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Oberinspector der Generaldirection der Tabakregie Ignaz Freih. v. Kulmer bei dessen Pensionirung den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium Dr. August Mautner Ritter v. Markhof und Dr. Theodor Haberer den Titel und Charakter von Ministerialsecretären verliehen.

Seine Majestät haben den Kaufmann W. F. Stoutz in Mobile zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Jean Hintze in Rangoon zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Gottfried Buhmeyer in Bassein zum unbesoldeten Consul dortselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabakfabrik in Joachimsthal Karl Payer zum Secretär bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle, eventuell Statthaltereisecretärs-, Bezirkscommissärs- und Statthaltereiconcipistenstellen in Steiermark mit den Bezügen der siebenten, beziehungsweise achten, neunten und zehnten Rangsclasse, bis 10. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst im Herzogthum Steiermark in der neunten Rangsclasse, bis 30. März. (Amtsbl. Nr. 45.)

Einnehmerstellen bei den Steuerämtern in Niederösterreich in der neunten, eventuell Controlorstellen in der zehnten und Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 47.)

Hiezu als Beilage: Bogen 2 u. 3 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.